

Hauptsatzung der Gemeinde Hummelfeld Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hummelfeld vom 22. September 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hummelfeld erlassen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform).

§ 1 Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold eine grüne Hopfenranke, bestehend aus einem gestürzten Blatt und fünf auswärts weisenden Dolden darüber.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hummelfeld – Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 3 Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
Er entscheidet ferner über

- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR,
- b) Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 250 EUR,
- c) Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50 EUR,
- d) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250 EUR nicht überschritten wird,
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250 EUR nicht überschritten wird,

- f) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250 EUR nicht übersteigt,
- g) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 250 EUR nicht übersteigt,
- h) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 250 EUR,
- i) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- j) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL,
- k) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- l) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schlei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Folgender Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- und Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

Entscheidungsbefugnis: Stundung ab einem Betrag von 1.501,00 € bis 5.000,00 € Zuschussgewährung bis 50,00 €

(2) Der Ausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen, über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich fest zu legen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheit, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der „Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Schlei und der amtsangehörigen Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld, Kosel und Rieseby“ in Verbindung mit der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 EUR hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500 EUR, bei wiederkehrenden monatlich 150 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung

entsprechen. Satz 1 gilt ohne Wertgrenze auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arbeitern.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei, Schmiederedder 2, 24357 Fleckeby, erhältlich oder kann im Abonnement (2 € pro Ausgabe) vom Amt Schlei bezogen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13. Oktober 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hummelfeld, 29. Oktober 2003

Schulz
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Schlei Journal am: _____

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 25.03.2004 (§ 9 geändert) Inkrafttreten: 01.04.2004; II. Nachtragssatzung vom 25.07.2008 (§ 5 geändert) Inkrafttreten: 23.06.2008